

RS Vwgh 1995/10/17 94/08/0236

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Index

60/01 Arbeitsvertragsrecht

60/03 Kollektives Arbeitsrecht

Norm

AngG §16;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs5;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs6;

KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst §3 Abs7;

Rechtssatz

Die Regelung des § 3 Abs 7 KollIV Angestellte Versicherungsunternehmen Außendienst gilt mangels einer diesbezüglichen Einschränkung auch dann, wenn ein befristetes Dienstverhältnis während des ersten Monates - als Dienstverhältnis auf Probe ausgestaltet wird, weil auch in einem solchen Fall die Probezeit als "Zeit eines befristeten Dienstverhältnisses" zu werten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994080236.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at